

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2020-2025 SV 0132
		Datum: 10.03.2021
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Bauen und Ordnung	
Federführende Stelle:	Fachbereich 3 Öffentliche Sicherheit und Recht	

Verkehrsmaßnahmen Römerstraße

- 1. Maßnahmen zur Schulwegsicherung und Geschwindigkeitsreduzierung in der Römerstraße
hier: Ratsbeschluss vom 27.08.2020**
- 2. Anregung nach § 24 GO NRW vom 09.02.2021 betr. Roermonder Straße/
Einmündung Römerstraße**

Zu den o.a. Tagesordnungspunkten werden folgende Stellungnahmen vorgelegt:

zu 1.

Die Poller zur Schulwegsicherung wurden seitens der Stadt installiert.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung führt die Kreispolizeibehörde in Ihrer Stellungnahme vom 18.02.2021 folgendes aus:

*„Wie bereits telefonisch besprochen wurden an den relevanten Stellen bereits Poller durch die Stadt Übach-Palenberg installiert.
Durch den Verkehrsdienst der KPB Heinsberg wurde am 09.07.2020 im Laufe des Vormittags eine Geschwindigkeitsmessung mittels Laser durchgeführt. Es wurde kein Verstoß festgestellt. Ein Einsatz der ESO-Technik, die eine verdeckte längerfristige Überwachung ermöglichen würde, kam hier aufgrund der Örtlichkeit nicht in Betracht, wie mir durch das Fachpersonal mitgeteilt wurde. Mehrere nicht weiter dokumentierte Kontrollen ohne Technikeinsatz deuteten ebenfalls nicht auf ein deutlich erhöhtes Geschwindigkeitsniveau hin. Daher besteht aus polizeifachlicher Sicht kein weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung. Einzelne Verkehrsteilnehmer, die die Geschwindigkeitsvorgaben deutlich übertreten und sich augenscheinlich grundsätzlich nicht an die StVO halten, treten leider immer wieder auf, die Ahndung dieses Verhaltens ist uns auch ein grundsätzliches Anliegen, jedoch nicht immer und überall möglich. Auch in Zukunft wird die Römerstraße in unregelmäßigen Abständen in das Geschwindigkeitsüberwachungskonzept des Verkehrsdienstes mit einbezogen werden.“*

zu 2.

Der Kreuzungsbereich Römerstraße/Roermonder Straße wird sowohl im o.a. Beschluss vom 27.08.2020 als auch in der Anregung vom 09.02.2021 thematisiert.

Hierzu hat die Verwaltung eine Stellungnahme der Kreispolizeibehörde eingeholt, die am 18.02.2021 wie folgt geantwortet hat:

*„Die Polizei führt aus, dass sich die polizeifachliche Einstellung seit mehrfach vorangegangener Anfragen / Anregungen nicht geändert hat. Durch einen Verkehrsspiegel wird eine trügerische Sicherheit geschaffen. Aus diesem Grund wird die bereits mehrfach geäußerte Einschätzung der Situation nicht geändert und der Einrichtung eines Verkehrsspiegels nicht zugestimmt.
Die außerdem bereits getroffene Aussage hinsichtlich der Abstände zwischen Schnittpunkt der Fahrbahnkanten wird beibehalten. Die Abstände werden eingehalten.
Die Unfalllage an der Einmündung Römerstraße / Roermonder Straße ist auch weiterhin unauffällig. Neben den beiden von Herrn Prömpers aufgeführten Verkehrsunfällen mit Personenschaden sind dort in der 3-Jahres-Betrachtung keine weiteren relevanten Verkehrsunfälle verzeichnet.“*

Zusätzlich ist durch die Verwaltung anzumerken, dass die nach § 12 Abs. 3 StVO einzuhaltenden Abstände eingehalten werden. Der erste Parkplatz an der Roermonder Straße ist ca. 9,50 Meter von den Schnittpunkten der Straße entfernt angelegt. Somit ist es auch unerheblich, ob es sich nur um einen Radstreifen (5 Meter Abstand) oder um einen baulich angelegten Radweg (8 Meter Abstand) handelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Radfahrstreifen der nicht baulich angelegt ist (keine separaten Schutzstreifen z.B. Grünflächen).

Gleichsam wurde eine Stellungnahme der Landesbetriebs Straßenbau NRW als Straßenbaulastträger eingeholt. Am 03.03.2021 wurde hierzu folgendes ausgeführt:

*„Mir liegt zwar der bisherige Abstimmungsverlauf der Ortstermine nicht vor, jedoch kann ich das Anliegen des Herrn Prömpers in diesem Falle nachvollziehen. Für den abbiegenden Verkehr aus der Römerstraße auf die Roermonderstraße, ist die Sicht durch die unmittelbar an der Kreuzung abgestellten Fahrzeuge stark eingeschränkt. Auch wenn mir noch keine Unterlagen zu einer Unfallhäufigkeit dieser Örtlichkeit vorliegen, kann ich zur eindeutigen Sichtverbesserung auch im Hinblick auf Radfahrer für die benannte Kreuzung nur empfehlen, die Nutzung der beiden Stellflächen durch **StVO Zeichen 298** zu untersagen. Die Anordnung und Ausführung obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.“*

Schließlich wurde von dem Gewerbetreibenden Herrn Hans-Josef Bischof (Autohaus Bischof) am 10.03.2021 folgende Stellungnahme eingeholt:

„Ich wohne seit 1967 hier oben auf der Roermonder Straße, früher als Anwohner heute als Inhaber des Autohauses. Vor dem Rückbau der Roermonder Straße war es so, dass es beim Linksabbiegen in Richtung Merkstein wesentlich mehr Unfälle gab als nach dem Rückbau. Dadurch das Fahrerinnen und Fahrer sich jetzt in die Bundesstraße hineintasten, passiert viel weniger als früher insbesondere auch Unfälle mit hohen Schäden oder Personenschäden sind seitdem auffallend weniger geworden. In den Hauptverkehrszeiten ist die Straße beidseitig allerdings so stark befahren, dass es eh schwer ist hinauszukommen. Mit den Parkplätzen hat das meiner Meinung nach nicht viel zu tun. Es gibt sogar Anwohner, die biegen wegen des Verkehrsaufkommens immer nach rechts ab, um dann in der Fidelisstraße wieder zu drehen.“

Die zwei Parkplätze werden an den Wochentagen zur Hälfte von uns genutzt. Die anderen Parker sind gerne auch Anwohner der weißen Häuser gegenüber, diese nutzen die Parkplätze dann meist auch am Wochenende. Auf der anderen Straßenseite befinden sich seit dem Rückbau keine Parkmöglichkeiten mehr.

Weiterhin gibt es zwei oder drei Anwohner mit Nutzfahrzeugen. In Verbindung und Kooperation mit Frau Hermanns und anderen Mitarbeitern ihres Amtes haben wir es zusammen geregelt, dass diese Anwohner grundsätzlich nicht auf diesen Parkplätzen parken um die Sicht nicht zu verhindern. Das funktioniert einwandfrei.“

Seitens der Stadt besteht die Möglichkeit, die beiden Stellplätze zu untersagen, jedoch besteht hierzu nach derzeitigem Stand keine rechtliche Notwendigkeit.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister